

Antrag auf einen „Studentepass“ RegioZone 1 oder RegioZone 2



mShop

Haben Sie schon ein mShop Konto?

Falls nicht, erstellen Sie bitte eins auf www.mshop.lu bevor Sie dieses Formular ausfüllen.

Personenbezogene Informationen

(alles Pflichtfelder)

EMAIL Dies ist die Email, die Sie für Ihr mShop Konto benutzt haben.

VORNAME NACHNAME

GEBOREN AM / /
Tag Monat Jahr

TEL.
+ Vorwahl Telefonnummer

ADRESSE
N° Straße

Ort Land Postleitzahl

Ich möchte

(bitte kreuzen Sie die Aussage an, die auf Sie zutrifft)

Meinen ersten „Studentepass“ Antrag einreichen RegioZone 1 RegioZone 2

oder

Meinen „Studentepass“ erneuern RegioZone 1 RegioZone 2

Bitte kreuzen Sie die Aussage an, die auf Sie zutrifft

Ich habe keine personalisierte mKaart (mit Ihrem Foto) **→** Bitte fügen Sie ein rezentes Passfoto nicht älter als 12 Monate, 35 x 45 mm, auf weißem Hintergrund hinzu.

Ich habe personalisierte mKaart (mit Ihrem Foto) **→** Bitte geben Sie die Kartennummer an (z.B. 9.000-**12.345.678-9**):

9.000 -

Dem Verkéiersverbond vorbehalten

Printdatum der Karte

Versanddatum

Startdatum der Gültigkeit

Mitarbeiter

Benötigte Dokumente

(bitte kreuzen Sie die Aussage an, die auf Sie zutrifft)

- Eine Studienbescheinigung Ihrer Universität oder eine Kopie Ihrer myCard für Schüler unter 25 Jahre
- Eine Kopie eines offiziellen Ausweises
- Ein rezentes Passfoto nicht älter als 12 Monate, 35 x 45 mm, auf weißem Hintergrund.

Zahlungsbedingungen

Im Falle einer positiven Antwort auf Ihren Antrag fordert der Verkéiersverbond eine Zahlung von 130 € für den Erhalt eines „Studentepass RegioZone 1“ bzw. 200 € für den Erhalt eines „Studentepass RegioZone 2“ per Überweisung. Sie erhalten eine Rechnung mit den Zahlungsbedingungen.

Das Abo erhalten

Wenn Sie noch keine personalisierte mKaat haben, erhalten Sie eine per Post.

Sie können Ihren „Studentepass“ mit der „Pick Up“ Funktion an den Entwerteren in Bussen und auf Bahnsteigen auf Ihre mKaat laden.

Unterschrift und Verpflichtung

- Ich erkläre hiermit, dass ich die beigefügten Bedingungen gelesen habe. Ich erkläre ausdrücklich, dass ich ein **mShop** Konto erstellt habe und somit mit der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der Bedingungen auf der Rückseite einverstanden bin.

Versand des Antrags

Bitte schicken Sie den Antrag und die benötigten Dokumente an folgende Adresse:

Verkéiersverbond BP 640 L-2016 Luxembourg

Datum: ____ / ____ / ____
Tag Monat Jahr

Unterschrift: _____

Bedingungen bzgl. Erhalt, Ausgabe und Verwendung eines Abos „Studentepass RegioZone 1 oder RegioZone 2“

1. ALLGEMEINES

Für die Ausgabe eines Abos „Studentepass RegioZone 1 oder RegioZone 2“ ist die vorherige Anlegung eines persönlichen Kundenkontos unter www.mshop.lu, dem Online-Schalter vom Verkéiersverband, erforderlich. Ein Kunde, der nicht Inhaber einer personalisierten mKaart ist, muss den beiliegenden Antrag ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben, zusammen mit einem aktuellen Lichtbild, das nicht älter als 12 Monate ist, vorlegen. Das Lichtbild muss das Format 35 mm x 45 mm haben und farbig auf hellem, einfarbigem Hintergrund aufgenommen sein.

Da die Abos „Studentepass RegioZone 1 oder RegioZone 2“ personenbezogen und nicht übertragbar sind, hat der Kunde eine Kopie eines amtlichen Personaldokuments (Personalausweis, Pass) bei der Übergabe des ausgefüllten und unterzeichneten Formulars auszuhändigen, wenn er nicht Inhaber einer personalisierten mKaart ist.

Die Abos „Studentepass RegioZone 1 oder RegioZone 2“ werden ausschließlich auf eine personalisierte mKaart geladen und dem Studierenden bei positiver Antwort des Verkéiersverband und nach Eingang der Zahlung durch Banküberweisung über Pickup bereitgestellt.

Pickup: Ladestationen, die eine Übertragung der Produkte auf eine mKaart ermöglichen.

Die Postadresse des Verkéiersverband, bei dem der Antrag auf Ausstellung eines „Studentepass RegioZone 1 oder RegioZone 2“ eingebracht werden muss, ist:

Verkéiersverband Postfach 640, L-2016 Luxemburg

2. DEFINITION

Unter einer personalisierten mKaart versteht man eine elektronische mKaart-Chipkarte, durch die sich ihr Inhaber auf der Vorderseite durch sein Lichtbild, seinen Namen, Vornamen und sein Geburtsdatum ausweist.

3. ABONNEMENTS UND BERECHTIGTE

Der „Studentepass RegioZone 1 oder RegioZone 2“ (Studenten-Jahresabo RegioZone 1 oder RegioZone 2) kann von jedem Studenten beantragt werden, der ein Universitätsstudium absolviert und unter 30 Jahre alt ist.

4. KAUF DES PRODUKTS

Im Falle einer positiven Antwort auf die Beantragung eines „Studentepass RegioZone 1 oder RegioZone 2“ verlangt der Verkéiersverband die Zahlung von 130 € für einen Studentepass RegioZone 1 bzw. von 200 € für einen Studentepass RegioZone 2 per Banküberweisung. Der Studierende erhält dann ein Schreiben, in dem die Zahlungsmodalitäten angegeben sind.

5. FAHRSTRECKE

Die Abos „Studentepass RegioZone 1 und RegioZone 2“ gelten auch für die grenzüberschreitenden Linien, die von den Bussen über die Grenzen Luxemburgs hinaus bedient werden. Es wurden zwei Zonen für Busverbindungen in Abhängigkeit von ihrer Entfernung in Bezug auf Luxemburg festgelegt, Studentepass RegioZone 1 gilt nur innerhalb der geographischen Grenze von Zone <RegioZone 1>, während Studentepass RegioZone 2 in den Zonen <RegioZone 1> und <RegioZone 2> gültig ist. Nähere Einzelheiten (Tarif nach Ortschaften und RegioZone-Karte) finden Sie auf der Webseite www.mobiliteit.lu unter der Rubrik <se déplacer, titres de transport, tickets transfrontalières, Bus RegioZone, carte RegioZone>.

In den Zügen gelten die Produkte „Studentepass RegioZone 1 und RegioZone 2“ über die Grenzpunkte des CFL-Netztes hinaus nicht.

Die Abos „Studentepass RegioZone 1 und RegioZone 2“ gelten ohne Beschränkung der Fahrstrecke auf den grenzüberschreitenden Buslinien ab dem Tag, der auf dem Abo angegeben ist, bis zum gleichen Tag des Folgejahres, um 04.00 Uhr morgens.

6. GÜLTIGKEITSDAUER

Die Gültigkeitsdauer eines „Studentepass RegioZone 1 oder RegioZone 2“ beträgt ein Jahr, beginnend mit der Freigabe bis zum Folgejahr, um 04.00 Uhr. Achtung: Bei einer Kontrolle muss der Student immer gleichzeitig einen gültigen „Studentepass RegioZone 1 oder RegioZone 2“ und einen, von der Universität ausgestellten Einschreibenausschnitt vorlegen. Der „Studentepass RegioZone 1 oder RegioZone 2“ muss vor dem 30. Geburtstag des Studenten gültig gemacht werden.

7. BELEGE

Studentepass RegioZone 1 oder RegioZone 2:

- Einschreibebescheinigung der Universität oder eine Kopie Ihrer myCard für Schüler unter 25 Jahren
- amtliches Personaldokument des Abonnenten

8. AUSSTELLUNGSFRIST

Die Abonnements „Studentepass RegioZone 1 oder RegioZone 2“ werden nur durch den Verkéiersverband ausgestellt, der sich das Recht vorbehält, die Ausgabe der Abos Studentepass RegioZone 1 oder RegioZone 2 bei technischen Problemen oder hoher Nachfrage zu verschieben.

9. AUSSTELLUNG EINES DUPLIKATS

Studentepass RegioZone 1 oder RegioZone 2:

Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung einer personalisierten mKaart kann ein Duplikat ausgestellt werden, dessen Pauschalpreis sich nach den Preistabellen richtet, die an den Verkaufsschaltern ausgehängt sind und auf der Webseite www.mobiliteit.lu veröffentlicht werden, wobei die folgenden Belege übergeben werden müssen:

- Verlust oder Diebstahl einer personalisierten mKaart: eine diesbezügliche, von der Polizei ausgestellte Meldung,
- Beschädigung der personalisierten mKaart: Die Karte muss dem Antrag beigefügt werden.

Wenn die personalisierte mKaart eines Fahrgastes unleserlich geworden ist oder ohne ersichtlichen Grund nicht mehr verwendet werden kann (wie z.B. bei einem technischen Fehler), ist der Fahrgast von der Zahlung der für die Ausgabe von Duplikaten vorgesehenen Pauschale befreit.

10. AUSTAUSCH UND ERSTATTUNG

Bei Nichtnutzung oder nur teilweiser Nutzung der Abos „Studentepass RegioZone 1 oder RegioZone 2“ besteht kein Erstattungsanspruch.

11. LADEN WEITERER PRODUKTE

Da die personalisierte mKaart-Karte eine multifunktionale Karte ist, können noch weitere Produkte als die unter Pkt. 3 genannten auf die Karte geladen werden. Nicht personenbezogene Produkte wie Kurzzeit- oder Langzeit-Fahrkarten der 1. Klasse bzw. Kurzzeit- oder Langzeit-Fahrscheinfte der 1. Klasse behalten auf einer personalisierten mKaart ihren nicht personenbezogenen Charakter.

12. NICHTBEACHTUNG DER BESTIMMUNGEN DES REGLEMENTS

Bei Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen die Tarifbestimmungen wird eine Verwaltungsstrafe erhoben. Bei unangemessenem Verhalten oder Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen behalten sich die Verkehrsunternehmen, entsprechend den geltenden Bestimmungen sowie insbesondere gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. September 2013, durch das das Gesetz vom 19. Juni 2009 über Ordnung und Sicherheit in öffentlichen Verkehrsmitteln abgeändert wird, das Recht vor, die personalisierte mKaart einzuziehen und das Recht auf Erhalt des betreffenden Abonnements für die Dauer zu verweigern, die in Abhängigkeit von der Schwere der festgestellten Verstöße festgelegt wird.

13. DATENSCHUTZHINWEISE

Der „Verkéiersverband“ sowie die Betreiber AVL, CFL, LUXTRAM, RGTR und TICE verpflichten sich zur Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen im Bereich der Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten des Kunden.

Durch Anlegung eines mShop-Kontos und Beantragung eines Abos „Studentepass RegioZone 1 oder RegioZone 2“ erklärt sich der Kunde ausdrücklich mit der Verarbeitung der im Anhang dieses Antrags gelieferten personenbezogenen Daten einverstanden. Der Datenverarbeitungsverantwortliche ist der „Verkéiersverband“.

Der Kunde hat ein Recht auf Zugang zu seinen personenbezogenen Daten. Er hat das Recht, sie berichtigen zu lassen, indem er sich per Post an den Verkéiersverband wendet: Postfach 640, L-2016 Luxemburg oder per E-Mail unter der Adresse service@verkeiersverband.lu.

Die personenbezogenen Daten des Kunden werden für die gesamte Dauer der Nutzung des Dienstes sowie für ein Jahr nach Beendigung der Nutzung des Dienstes gespeichert. Die personenbezogenen Daten können zwischen dem „Verkéiersverband“ und den verschiedenen Betreibern ausgetauscht werden, die die gemeinsame Datenbank verwenden, d.h.: AVL, CFL und TICE. Die Übertragung der personenbezogenen Daten erfolgt mit Zustimmung des Kunden durch Lieferung des Authentifizierungsschlüssels. Die Daten können im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben auch an sonstige zuständige Behörden übermittelt werden.

Gemäß Artikel 30 des abgeänderten Gesetzes vom 2. August 2002 hinsichtlich des Schutzes von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gilt:

„(1) Jeder Betroffene hat folgende Rechte:

(a) jederzeit, bei Vorliegen gewichtiger und legitimer Gründe betreffend seine persönliche Situation, Einspruch gegen eine Verarbeitung seiner Daten zu erheben, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen existieren, die ausdrücklich eine Verarbeitung vorsehen. Bei berechtigten Einsprüchen darf sich die Verarbeitung der Daten durch den Verarbeitungsverantwortlichen nicht auf diese Daten beziehen; (Gesetz vom 27. Juli 2007)

(b) sich durch einen Antrag kostenlos der ihn betreffenden Verarbeitung „der Daten“ zu widersetzen, die vom Datenverarbeitungsverantwortlichen für Werbezwecke vorgesehen ist; es obliegt dem Verarbeitungsverantwortlichen, den Betroffenen über die Existenz dieses Rechts zu informieren;

(c) informiert werden, bevor ihn betreffende Daten erstmalig an Dritte weitergegeben oder für Rechnung Dritter für Werbezwecke verwendet werden und ausdrücklich über das Recht in Kenntnis gesetzt zu werden, kostenlos Einspruch gegen diese Übermittlung oder Verwendung erheben zu können.

(2) Wer absichtlich gegen die Bestimmungen dieses Artikels verstößt, wird mit Freiheitsstrafe von acht Tagen bis einem Jahr und einer Geldstrafe zwischen 251 Euro und 125.000 Euro oder nur einer dieser Strafen bestraft. „

14. ÄNDERUNG DER BEDINGUNGEN

Die vorliegenden Bedingungen können jederzeit abgeändert werden, um sie an die geltenden Vorschriften anzupassen, insbesondere im Falle von technischen Änderungen oder Verfahrensänderungen. Die neuen Bedingungen werden auf der Internetseite www.mobiliteit.lu veröffentlicht. Der Kunde wird nicht automatisch über Änderungen informiert.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Wenn eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen im Widerspruch zu einer rechtlichen Bestimmung oder genauer gesagt zu der ministeriellen Verordnung steht/stehen, durch die die Preise im öffentlichen Verkehrswesen festgelegt werden, tritt die gesetzliche Bestimmung oder die Bestimmung der Verordnung mit Wirkung ab dem Datum an ihre Stelle, das in dem betreffenden Gesetz oder der ministeriellen Verordnung vorgesehen ist.

Wenn eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen als nichtig, nicht geschrieben, nicht gültig, unrechtmäßig, unwirksam oder nicht anwendbar betrachtet wird/werden, behalten die übrigen Bestimmungen dennoch ihre uneingeschränkte Gültigkeit.